



Landesgericht St. Pölten

3100 St. Pölten,
Schießstattring 6
Tel 02742-809-183
Fax 02742-809-410

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

10 Nc 21/10i-4

Das Landesgericht St. Pölten hat durch den
Präsidenten HR Dr. Leitzenberger als Vorsitzenden sowie
Dr. Jungblut und Mag. Matzka-Löschenberger als
Senatsmitglieder in der Rechtssache der klagenden
Partei [REDACTED]

vertreten durch Urbanek, Lind, Schmied, Reisch,
Rechtsanwälte OG in 3100 St. Pölten, gegen die beklagte
Partei eBay Europe S.a.r.l., [REDACTED]

[REDACTED] vertreten [REDACTED]
[REDACTED] Rechtsanwälte GmbH in [REDACTED] Wien, wegen
€ 16.463,57 s.A., 4 Cg 144/08i des Landesgerichtes St.
Pölten, über den Ablehnungsantrag der beklagten Partei
gegen den Richter des Landesgerichtes St. Pölten [REDACTED]

[REDACTED] in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Ablehnungsantrag wird als unbegründet z u -
r ü c k g e w i e s e n .

B e g r ü n d u n g :

Mit Urteil des Landesgerichtes St. Pölten als
Handelsgericht vom 31.3.2010 erkannte der Richter [REDACTED]
[REDACTED] die beklagte Partei eBay Europe
als schuldig, dem Kläger den Klagsbetrag von
€ 16.463,57 samt Anhang sowie die mit € 7.967,08

bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

Die Beklagte brachte daraufhin neben einer Berufung den vorliegenden Ablehnungsantrag ein, in dem sie die Befangenheit des Richters [REDACTED] zusammengefasst damit darzustellen versucht, dieser habe bei seiner Entscheidungsfindung mit "zweierlei Maß gemessen", das Urteil "extrem unsachlich, emotional und auffallend einseitig zu Gunsten des Klägers ausgestaltet" sowie insgesamt eine voreingenommene Betrachtungsweise des gegenständlichen Sachverhaltes an den Tag gelegt.

[REDACTED] äußerte sich in seiner umfangreich erstatteten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 2 JN dahin, dass er sich nicht befangen fühle.

Die im Ablehnungsantrag der beklagten Partei vorgebrachten Umstände sind weder einzeln betrachtet noch in ihrer Gesamtheit gesehen geeignet, die Unbefangenheit des Richters [REDACTED] in irgendeiner Weise in Zweifel zu ziehen (§ 19 Z 2 JN).

Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteilichen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive, wobei im Interesse des Ansehens der Justiz ein strenger Maßstab anzulegen ist und es genügt, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen kann (JBl 1990, 122).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausführungen im Ablehnungsantrag zum Teil unrichtige Zitate des Akteninhaltes sowie der Urteilsausfertigung enthalten. So ist etwa die weitwändig ausgeführte Kritik an der verwendeten Sequenz "an die Trägheit sowjetischer Beamtenapparate erinnern (lieÙe)", wobei sich nach

Ansicht des Ablehnungswerbers schon aus dieser Formulierung und Anspielung auf ein totalitäres Regime auf die Emotionalität und Befangenheit des Richters schließen lasse, schon deshalb nicht berechtigt, da der entsprechende Satz in seiner Gesamtheit und vor allem mit dem abschließenden Nebensatz auf Seite 27 des bekämpften Urteils eine anderen Sinn ergibt, da er wie folgt lautet: "...die Erklärung der Zeugin über die angeblich komplizierte innere Kommunikation im Unternehmen der Beklagten ließ an die Trägheit sowjetischer Beamtenapparate erinnern, überzeugte aber hinsichtlich der hochtechnisierten Beklagten nicht". Bei allem Verständnis für die subjektive Unzufriedenheit der beklagten Partei mit dem vorliegenden Urteil und auch dem Unbehagen angesichts des Medieninteresse an dieser im Urteil verwendeten Formulierung entbehren ihre Ausführungen zu einer angeblichen Befangenheit ; einer objektivierbaren Grundlage. [REDACTED] verweist in seiner Stellungnahme zum Ablehnungsantrag begrüßenswerterweise darauf, dass er seine Urteile generell pointiert zu formulieren pflege und es ablehne, sich hinter verwaschenen Phrasen oder verstaubtem Kanzleideutsch zu verkriechen, da Derartiges der Präzision und Veranschaulichung des Sachverhaltes sowie dessen Würdigung schade. Der Leser, der bei den Beweisaufnahmen nicht dabei gewesen sei, solle sich dadurch ein möglichst präzises und lebendiges Bild von den Beweisergebnissen machen können. Wenn er weiters anmerkt, dass die Beklagte, die ihre Kunden - wie im Fall der ML-Agentur - "förmlich ins offene Messer laufen lasse" (an bedingten Vorsatz grenzende grobe Fahrlässigkeit) und Warnhinweise Dritter vor dieser

Agentur monatelang "hartnäckig ignoriere", es sich auch gefallen lassen müsse, dass solche Tatsachen im Falle eines Schadens von einem Gericht klar und deutlich ausgesprochen werden, ist diesen Ausführungen weder etwas entgegenzusetzen noch Kritik daran zu üben.

Vielmehr ist die Beklagte mit ihrer im wesentlichen den Ablehnungsantrag begründenden Kritik an der Beweiswürdigung des bekämpften Urteils auf das Rechtsmittelverfahren zu verweisen und es liegt jedenfalls im Ablehnungsverfahren weder aufgrund des Akteninhaltes noch der im Ablehnungsantrag dargestellten Punkte ein konkreter und objektivierbarer Anlaß zu Zweifeln dahin vor, [REDACTED] habe sich bei seiner Entscheidungsfindung von anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

Insgesamt war daher der gegenständliche Ablehnungsantrag als unbegründet zurückzuweisen.

Landesgericht, St. Pölten
3100 St. Pölten, Schießstattring 6
Abt. 10, am 27. Mai 2010

HR Dr. Kurt Leitzenberger
Präsident
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG